

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Für alle Bestellungen, damit zusammenhängende Ansprüche und sonstigen Leistungen der LD DIDACTIC GmbH (LD) (Besteller) und den Unternehmen ihrer Firmengruppe, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers vorbehaltlos bestellen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Lieferers) und seiner Vertragspartner gelten auch dann nicht, soweit in diesen Einkaufsbedingungen keine Regelung getroffen, diese lückenhaft oder unwirksam sind.
- 1.3 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

**2. Bestellungen**

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen von LD sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferer nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum schriftlich widerspricht. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn und soweit LD diese schriftlich bestätigt.
- 2.2 Technische Dokumentationen zur Konkretisierung der Bestellung sind vom Lieferer vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind LD sofort schriftlich bekanntzugeben. Der Lieferer haftet für alle Schäden, wenn und soweit er ohne schriftliche Zustimmung von LD von der Bestellung abweicht oder einen festgestellten oder infolge Fahrlässigkeit nicht festgestellten Fehler LD schriftlich mitteilt.
- 2.3 Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages durch LD. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.

**3. Kündigung bei Teilleistungen**

- 3.1 Würden Teilleistungen vereinbart, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, ist LD berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen, im Zweifel mit einer Frist von 1 Monat zu Monatsende.
- 3.2 Dem Lieferer wird die von ihm erbrachte tatsächliche Teilleistung vergütet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

**4. Lieferzeit**

- 4.1 Von LD genannte Liefertermine gelten verbindlich für die vollständige Lieferung eintreffend bei LD. Vorzeitige Auslieferungen und Teillieferungen sind nur nach Zustimmung durch LD zulässig.
- 4.2 Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, wird ein Verschulden des Lieferanten vermutet, vgl. § 286 Abs. 4 BGB. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann LD die gesetzlichen Ersatzansprüche geltend machen, §§ 281, 286, 323 ff BGB.

**5. Versand**

- 5.1 Lieferungen sind nach Weisungen von LD auszuführen.
- 5.2 Innerhalb der Stadtbezirke Köln und Hürth sind die Waren frei Haus und ohne Berechnung von Verpackungskosten zu liefern.

**6. Gefahrübergang**

- 6.1 Die Gefahr geht mit dem Eingang der Ware bei LD am Erfüllungsort auf diesen über.

**7. Versicherung**

Die Transportversicherung für Lieferungen wird vom Lieferer gedeckt. Aufwendungen für Spedition- und Rollfuhrversicherungsscheine trägt stets der Lieferer.

**8. Warenannahme**

- 8.1 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge.
- 8.2 Soweit versteckte Mängel erst bei Weiterverarbeitung oder Verwendung entdeckt werden, ist eine Rüge auch danach zulässig. Die Rügepflicht nach § 377 HGB wird abbedungen.

**9. Rechnungslegung und Zahlung**

- 9.1 Rechnungen sind gesondert an LD zu senden; Duplikate sind zu kennzeichnen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt und nicht bearbeitet.
- 9.2 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungsempfang und Eingang des Liefergegenstandes bei LD.
- 9.3 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferers aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LD wirksam.

**10. Verpackung**

Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer im Zweifel die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

**11. Eigentumssicherung**

- 11.1 Dem Lieferer überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte technische Dokumentationen bleiben bzw. werden Eigentum von LD.
- 11.2 Beistellungen sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum von LD kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für LD. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum von LD. Erwirbt der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (Mit-)Eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an LD bereits im voraus ab. Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferer. LD ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
- 11.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferer gesondert berechnet werden, sind Eigentum von LD. Sie sind durch den Lieferer als Eigentum von LD kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke von LD zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind LD rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Der Lieferer ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughleihvertrages gilt dieser ergänzend.

**12. Gewährleistung**

- 12.1 Wird die Ware oder Leistung nicht oder nicht wie geschuldet geliefert/erbracht, kann der Besteller Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mängelfreien Sache verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, §§ 437, 439, 440 BGB.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch LD, Tz 8.1 bleibt unberührt. Sie beträgt im Zweifel 2 Jahre, soweit nichts anderes vereinbart ist oder eine kürzere Frist gilt.
- 12.3 In Eilfällen oder bei Verzug des Lieferers ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 12.4 Werden mangelhafte Teile ersetzt oder Mängel beseitigt, beginnt insoweit die Verjährung von neuem.

**13. Gewerbliche Schutzrechte**

- 13.1 Der Lieferer übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter in In- und Ausland nicht verletzen. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes.

- 13.2 Wird LD wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen, tritt der Lieferer unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.

- 13.3 Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht LD gegen den Lieferer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens zu. LD ist berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Genehmigung zur Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

**14. Unfallverhütung**

- 14.1 Der Lieferer ist für die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich.
- 14.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, ist LD berechtigt einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferer diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**15. Geheimhaltung**

- 15.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und technischen Dokumentationen sowie die nach Angaben von LD selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheimzuhalten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an LD zurückzugeben.
- 15.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LD darf der Lieferer in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 15.3 Der Lieferer wird seine Unterprioritäten entsprechend verpflichten.

**16. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- 16.1 Erfüllungsort ist Hürth, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

**17. Anzuwendendes Recht**

- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 17.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, soweit der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

**LD DIDACTIC GmbH**Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass LD Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.